

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

47. Jahrgang

Würzburg, 20. Juni 2002

Nr. 14

Verordnung

über das
Naturschutzgebiet „Wurmberg-Possenberg“
Vom 25.04.2002 Nr. 820-8622.01-18/01

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die 1,5 km westlich Poppenlauer im Landkreis Bad Kissingen gelegenen Wälder und Trockengebiete werden unter der Bezeichnung „Wurmberg-Possenberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 203,1 ha und liegt in der Gemarkung Poppenlauer, Markt Maßbach, und in der Gemarkung Münnerstadt, Stadt Münnerstadt, Landkreis Bad Kissingen.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 34.500 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

(3) Das Naturschutzgebiet umfasst vollständig die Teilfläche 06 des gemeldeten FFH-Gebietes 5726-301 „Wälder und Trockenstandorte bei Bad Kissingen und Münnerstadt“. Die Grenzen des gemeldeten FFH-Gebietes sind in der Karte 1 : 34.500 (Anlage 1) nachrichtlich dargestellt.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

- das Mosaik aus Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Gebüsch, Waldentwicklungsstadien und Waldflächen als Lebensraum für die an diese Trockenbiotope gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
- die vorhandenen Trocken-, Halbtrocken- und Magerrasen sowie offenen Steinschuttfuren dauerhaft zu schützen,
- baum- und gebüschfreie oder nur locker mit Gehölzen bestandene Flächen als Lebensstätte für lichtbedürftige, kulturprägte Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu pflegen,

- die Verzahnung von offenen Flächen mit Säumen und Gebüsch und den damit verbundenen Strukturreichtum zu erhalten,
- die reichhaltigen Standorte von vor der Belaubung blühenden Pflanzen wie z.B. Märzenbecher, Traubenzhyazinthen (sog. Frühlingsgeophyten) in den Laubwäldern zu erhalten und vor Beeinträchtigungen durch zu starke Beschattung über eine entsprechende Waldnutzung zu bewahren.

(2) Erhaltungsziel im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie:

- 5130 Formationen von *Juniperus communis* (Wacholder) auf Kalkrasen
- 6110 Lückige Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*) als prioritärer Lebensraumtyp
- 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (*Festuco-Brometalia*)
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- 8160 Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas als prioritärer Lebensraumtyp
- 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*)
- 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*).

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Insbesondere sind entsprechend Art. 13c Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG Veränderungen oder Störungen verboten, die das Naturschutzgebiet in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können. ³Entsprechend Art. 13c Abs. 2 BayNatSchG sind Projekte im Sinn des § 19a Abs. 2 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz verboten, die das Naturschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen in den für das Erhaltungsziel maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

⁴Auf dieser Grundlage ist es deshalb insbesondere verboten,

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
10. Flächen aufzuforsten,
11. Flächen umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel – außer bei Schädlingskalamitäten im Wald – einzusetzen,
13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten oder Tiere zur Beweidung anzupflocken,
14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
2. außerhalb vorhandener Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
3. zu lagern oder zu zelten,
4. Feuer zu machen oder zu grillen,
5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferi, frei laufen zu lassen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
7. Modellflugkörper zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den Grundstücken Fl.Nr. 6198, 7321, 7323, 8877, 8891, 8892, 9602, 9609 und 9622 der Gemarkung Poppenlauer,
2. die Hüteschäferi; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 13,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung un-

- ter Berücksichtigung des Schutzzweckes auf den bewaldeten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 9, 10 und 12,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; neue Jagdkanzeln, Wildfutterstellen, Kirtungen und Wildäcker dürfen auf nach Art. 13d BayNatSchG geschützten Flächen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Bad Kissingen - untere Naturschutzbehörde - angelegt werden,
5. die nicht gewerbsmäßige Nutzung des vorhandenen Steinbruches auf Teilflächen der Fl.Nrn. 8873, 9599 und 9600 der Gemarkung Poppenlauer für die Materialentnahme im bisherigen kleinflächigen Umfang für den örtlichen Bedarf; die Einbringung oder Ablagerung von Fremdmaterial oder Abfällen jeder Art ist jedoch nicht zulässig,
6. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG oder entsprechend Art. 49a BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 - 15 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 7 zuwiderhandelt.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Würzburg als höhere Naturschutzbehörde über das "Naturschutzgebiet Wurmberg und Possenberg" in der Gemarkung Poppenlauer, Landkreis Kissingen, vom 20. Mai 1941 (Nr. 3678 V VIII 12; Reg.Anz. Ausg. 248/262) außer Kraft.

Würzburg, 25.04.2002

Regierung von Unterfranken

Dr. Paul Beinhofer

Regierungspräsident

GAPI 8622

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Wurmberg-Possenberg"
 (Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.009)

(Anlage 1)

Maßstab ca. 1:34.500
 Ausschnitt aus TK 5727, 5827

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet

(Anlage 2)

Maßstab 1:5.000
 Ausschnitt aus N.W. 99-42/43, 100-42/43, 101-42

-  Naturschutzgebiet

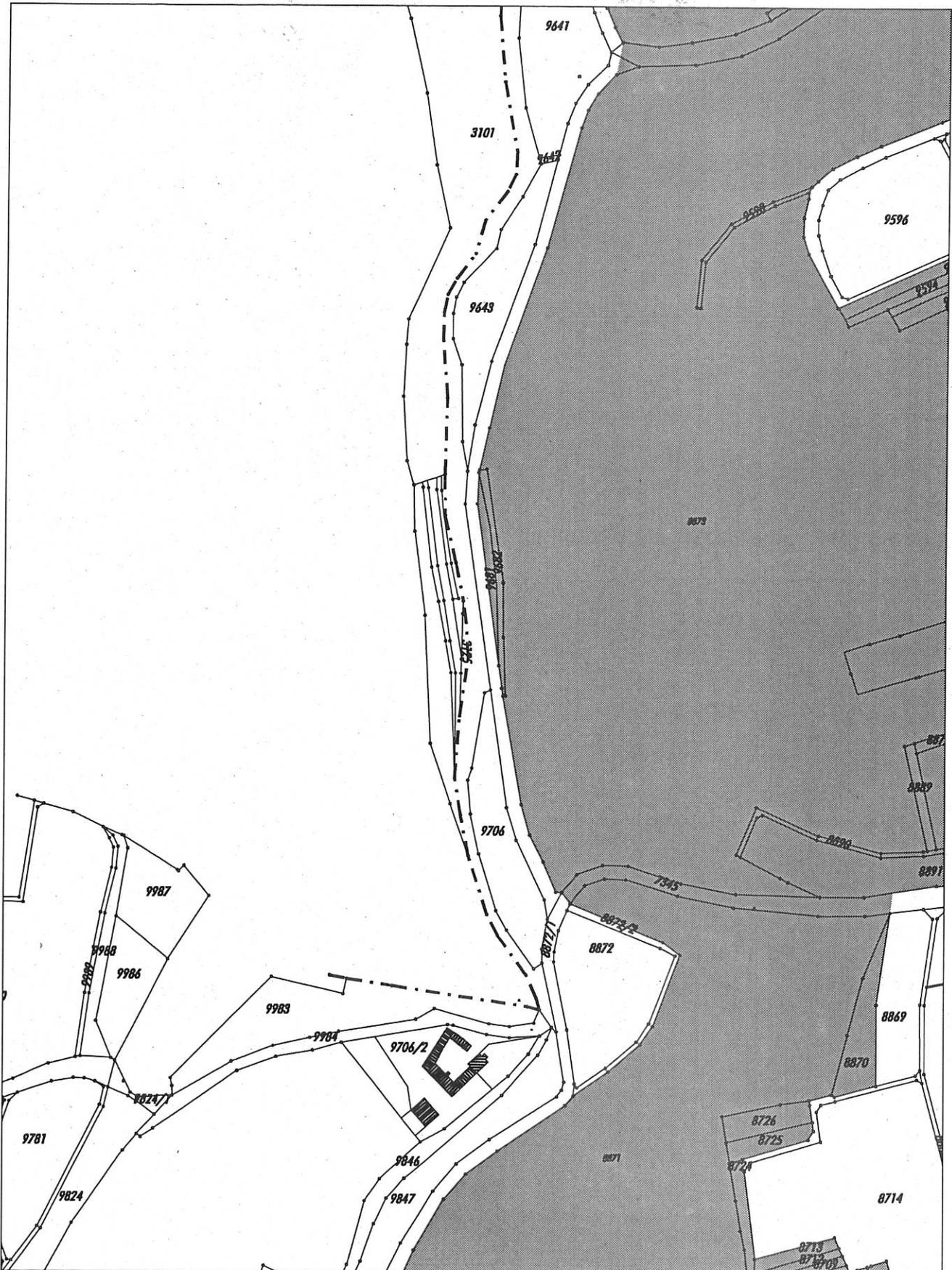
Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wurmberg-Possenberg“ vom 25.04.2002, Ausschnitt 4



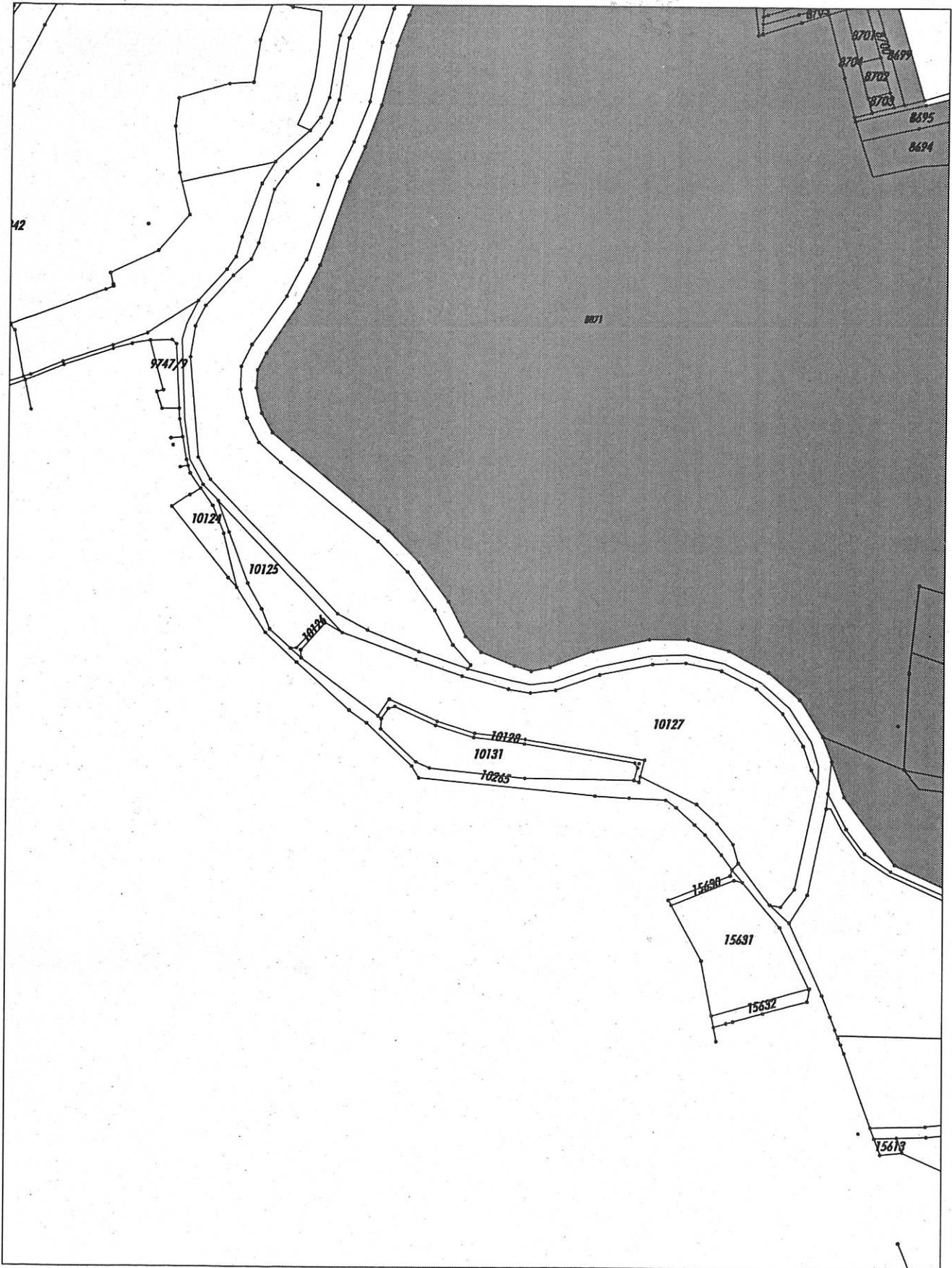
Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wurmberg-Possenberg“ vom 25.04.2002, Ausschnitt 5



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wurmberg-Possenberg“ vom 25.04.2002, Ausschnitt 6



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wurmberg-Possenberg“ vom 25.04.2002, Ausschnitt 7

